



Administrativer Überprüfungsausschuss

Acht Jahre Überprüfung von Aufsichtsbeschlüssen der EZB

Der Administrative Überprüfungsausschuss (Administrative Board of Review – ABoR) ist ein EZB-Gremium, das die Aufsichtsbeschlüsse der EZB überprüft. Eine administrative Überprüfung kann von natürlichen oder juristischen Personen beantragt werden, die von einem Aufsichtsbeschluss der EZB direkt betroffen sind. Die Mitglieder des ABoR sind unabhängige externe Sachverständige. Sie werden für eine Amtszeit von fünf Jahren ernannt, die einmalig um weitere fünf Jahre verlängert werden kann. Dieser Text beschreibt das Verfahren für Überprüfungen durch den ABoR. Er geht zudem auf die größten Herausforderungen ein, denen sich der Ausschuss in den ersten acht Jahren seines Bestehens gegenüber sah (September 2014 bis September 2022).

1 Das Überprüfungsverfahren des ABoR

Das Verfahren zur Überprüfung von Aufsichtsbeschlüssen durch den ABoR ist in der [SSM-Verordnung](#) (dem wichtigsten Rechtsakt zur Aufsichtsfunktion der EZB) und im [ABoR-Beschluss](#) (dem EZB-Rechtsakt zur Einrichtung eines Überprüfungsausschusses) geregelt. Gemäß den beiden Rechtsakten haben die Mitglieder des ABoR und die beiden stellvertretenden Mitglieder unabhängig und im öffentlichen Interesse zu handeln. Der ABoR muss innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Eingang eines vollständigen Antrags auf Überprüfung eine Stellungnahme abgeben. Er überprüft die verfahrensmäßige und materielle Übereinstimmung des angefochtenen Beschlusses mit der SSM-Verordnung. Anschließend unterbreitet das Aufsichtsgremium der EZB dem EZB-Rat einen neuen Beschluss. Dabei trägt es der Stellungnahme des ABoR Rechnung. Der neue Beschluss kann den angefochtenen Beschluss aufheben, ihn durch einen Beschluss desselben Inhalts ersetzen oder ihn durch einen geänderten Beschluss ersetzen.

1.1 Wer kann einen Beschluss vor dem ABoR anfechten?

Der ABoR hat sich mit einer Reihe von Anträgen auf Überprüfung befasst, die von Kreditinstituten und anderen Unternehmen oder natürlichen Personen eingereicht wurden. Zu diesen Personen zählten Anteilseigner, Mitglieder von Leitungsorganen oder interessierte Erwerber einer qualifizierten Beteiligung an einem Kreditinstitut. Nach der Rechtsprechung des ABoR und der Unionsgerichte kann die Geschäftsleitung einer Bank eine Überprüfung des Entzugs der Zulassung der Bank

beantragen. Anträge von Anteilseignern sind in diesem Zusammenhang jedoch nicht zulässig.

1.2 Vertraulichkeit des Überprüfungsverfahrens des ABoR

Das ABoR-Überprüfungsverfahren ist gemäß Artikel 22 Absatz 2 des ABoR-Beschlusses vertraulich.

Zwar veröffentlicht der ABoR seine Stellungnahmen nicht, doch können bei Rechtsstreitigkeiten vor Unionsgerichten die vom ABoR vorgebrachten Argumente teilweise öffentlich bekannt gemacht werden. ABoR-Überprüfungsverfahren werden im Falle eines späteren Gerichtsverfahrens öffentlich, da der Gerichtshof auf sie Bezug nimmt und die Stellungnahme des ABoR bei der Entscheidung über das bei ihm anhängige Verfahren berücksichtigen kann.

Antragsteller sollten sich darüber im Klaren sein, dass ein zweiter Beschluss der EZB nach Abschluss der administrativen Überprüfung den ersten Beschluss ersetzt, der dann als nicht mehr existent gilt: gegen den ursprünglichen Beschluss eingeleitete Verfahren werden dann als unzulässig betrachtet.¹ Wenn ein Antragsteller den Beschluss nach Abschluss der administrativen Überprüfung anfechten möchte, so sollte er beim Gerichtshof einen Antrag auf Überprüfung des zweiten, nach Abschluss der administrativen Überprüfung ergangenen Beschlusses stellen.

Abschnitt 2.11 enthält einen Überblick über Rechtssachen vor dem Gerichtshof, in denen eine Überprüfung durch den ABoR erwähnt wird.

1.3 Wie verläuft die Überprüfung durch den ABoR?

Die Überprüfung durch den ABoR erfolgt auf Antrag einer natürlichen oder juristischen Person, die von einem Aufsichtsbeschluss der EZB unmittelbar betroffen ist. Der Antrag auf Überprüfung muss die Gründe enthalten, auf die sich der Antragsteller beruft, um seine Behauptung zu untermauern, dass keine verfahrensmäßige und/oder materielle Übereinstimmung des angefochtenen Beschlusses mit der SSM-Verordnung gegeben sei.

Eine entsprechende schriftliche Erwiderung der EZB findet grundsätzlich nicht statt. Bei der Überprüfung des angefochtenen Beschlusses beschäftigt sich der ABoR jedoch mit der Tabelle, die diesem beigelegt ist. Diese Tabelle zeigt die Kommentare des Adressaten des Beschlusses in der Anhörungsphase und die diesbezügliche Stellungnahme der EZB.² So soll festgestellt werden, was bereits in früheren Phasen

¹ Dies ergibt sich aus dem Urteil vom 6. Oktober 2021, *Ukrseľhosprom PCF und Versobank gegen EZB*, verbundene Rechtssachen T-351/18 und T-584/18, [ECLI:EU:T:2021:669](#), anhängiges Rechtsmittel ([Rechtssache C-803/21 P](#)), sowie aus dem Beschluss vom 17. November 2021, *Fursin u. a. gegen EZB*, [Rechtssache T-247/16 RENV](#), und dem Beschluss vom 20. Dezember 2021, *Niemelä u. a. gegen EZB*, Rechtssache T-321/17, [ECLI:EU:T:2021:942](#), anhängiges Rechtsmittel ([Rechtssache C-181/22 P](#)).

² Zum Anspruch auf rechtliches Gehör siehe auch Artikel 22 der SSM-Verordnung.

des Verfahrens erörtert wurde. Der ABoR prüft, wie die EZB die Anmerkungen des Antragstellers in der Anhörungsphase vor Erlass des angefochtenen Beschlusses bewertet und auf sie reagiert hat.

In vielen Fällen hält der ABoR ferner eine mündliche Anhörung für erforderlich, um den Überprüfungsantrag angemessen beurteilen zu können. In der mündlichen Anhörung können sowohl der Antragsteller als auch die EZB ihre Argumente vorbringen, und der ABoR kann Fragen stellen. Die Anhörung ist eine weitere Gelegenheit für Gespräche zwischen dem Antragsteller und der EZB.

Unter gebührender Berücksichtigung der ihm vorgelegten Gesichtspunkte schließt der ABoR seine Prüfung mit einer Stellungnahme ab. Er schlägt dem Aufsichtsgremium eine Vorgehensweise vor, der das Aufsichtsgremium folgen kann oder nicht.³

1.4 Anerkennung der Rolle des ABoR

Im Fall der *L-Bank*⁴ kam es erstmals nach einer ABoR-Überprüfung zu einem Gerichtsverfahren. Bei der Beurteilung, ob die Begründung des nach der administrativen Überprüfung ergangenen EZB-Beschlusses angemessen war, trugen das Gericht der Europäischen Union und – im Rechtsmittelverfahren – der Europäische Gerichtshof der Stellungnahme des ABoR Rechnung. Die Unionsgerichte stellten Folgendes fest: Soweit der angefochtene Beschluss der EZB mit dem Vorschlag in der Stellungnahme des ABoR übereinstimmt, ist er eine Ergänzung dieser Stellungnahme. Die darin enthaltenen Erläuterungen können berücksichtigt werden, um zu entscheiden, ob der angefochtene Beschluss hinreichend begründet ist. In der Rechtssache *L-Bank* wurde die Rolle des ABoR eindeutig anerkannt, was später auch in anderen Urteilen bekräftigt wurde. Ein Beispiel hierfür ist das Urteil des Gerichts der Europäischen Union in der

³ Das Aufsichtsgremium trägt der Stellungnahme des Administrativen Überprüfungsausschusses Rechnung (Artikel 24 Absatz 7 der SSM-Verordnung); Die vom Aufsichtsgremium durchgeführte Prüfung beschränkt sich nicht auf die vom Antragsteller im Antrag auf Überprüfung angeführte Begründung; es kann in seinem Vorschlag für einen neuen Beschlussentwurf auch andere Gesichtspunkte berücksichtigen (Artikel 17 Absatz 1 des ABoR-Beschlusses).

⁴ Die Urteile des Gerichts der Europäischen Union fielen zugunsten der EZB aus. Von größerer Bedeutung ist die Anerkennung der Exklusivität der Aufsichtsbefugnisse der EZB durch das Gericht: Urteil vom 16. Mai 2017, *Landeskreditbank Baden-Württemberg gegen EZB*, Rechtssache T-122/15, [ECLI:EU:T:2017:337](#). Dieses Urteil wurde im Rechtsmittelverfahren durch den Europäischen Gerichtshof mit Urteil vom 8. Mai 2019, *Landeskreditbank Baden-Württemberg gegen EZB*, Rechtssache C-450/17 P, [ECLI:EU:C:2019:372](#) bestätigt. Darüber hinaus verweist das deutsche Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil vom 30. Juli 2019 (2 BvR 1685/14, 2 BvR2631/14) auf das Urteil des EuGH in der Rechtssache *L-Bank*.

Rechtssache *Arkéa* aus dem Jahr 2017,⁵ das nach einer weiteren Stellungnahme des ABoR ergangen war und 2019 vom Europäischen Gerichtshof bestätigt wurde.

2 Vom ABoR berücksichtigte Aspekte

Seit seiner Errichtung im Jahr 2014 hat der ABoR zahlreiche EZB-Beschlüsse in einer Reihe von Bereichen geprüft. Erwähnenswert sind die Bedeutung von Kreditinstituten im Rahmen des SSM, der Umfang der konsolidierten Beaufsichtigung, Verstöße gegen aufsichtliche Regelungen (z. B. Großkreditobergrenzen), die Corporate-Governance-Regelungen, die Befugnis zum Erlass von Aufsichtsmaßnahmen auf der Grundlage von nationalem Recht, die Einhaltung von Aufsichtsanforderungen, der Entzug der Bankzulassung, verwaltungsrechtliche Sanktionen (einschließlich der Anonymisierung einer EZB-Sanktion), der Erwerb qualifizierter Beteiligungen, die Verwendung interner Modelle zur Berechnung des erforderlichen regulatorischen Eigenkapitals⁶ und Vor-Ort-Prüfungen. Infolgedessen hatte der ABoR die Gelegenheit, seine eigene Rechtsprechung zu etablieren, deren Elemente im Folgenden vorgestellt werden.

2.1 Begründung von Aufsichtsmaßnahmen

Ein Punkt, der immer wieder in den Stellungnahmen des ABoR aufkommt: Die EZB muss ihre Beschlüsse in einer für die anfechtenden Partei nachvollziehbaren Weise angemessen begründen. Der ABoR weist in seinen Stellungnahmen standardmäßig darauf hin, dass ein Beschluss bei einem stärkeren Eingriff umso ausführlicher zu begründen ist:

„Von der EZB ergriffene ermessensbasierte Maßnahmen müssen konsistent und verhältnismäßig sein. Je stärker der Eingriff, desto ausführlicher muss die Begründung sein.“⁷

Der ABoR besteht darauf, dass ein EZB-Beschluss „das Geschäftsmodell und die Besonderheiten des Kreditinstituts respektiert“. Er bekräftigte kürzlich, dass „eine angemessene Begründung erforderlich ist, damit Aufsichtsbeschlüsse wirksam sein können und als legitim angesehen werden“. Bei einschneidenderen

⁵ Siehe Urteil vom 13. Dezember 2017, *Crédit mutuel Arkéa gegen EZB*, Rechtssache T-712/15, [ECLI:EU:T:2017:900](#), Urteil vom 13. Dezember 2017, *Crédit mutuel Arkéa gegen EZB*, Rechtssache T-52/16, [ECLI:EU:T:2017:902](#), und Urteil vom 2. Oktober 2019, *Crédit Mutuel Arkéa gegen Europäische Zentralbank*, verbundene Rechtssachen C-152/18 P und C-153/18 P, [ECLI:EU:C:2019:810](#). Das Urteil in der Rechtssache *Arkéa* betrifft einen SREP-Beschluss, der in Bezug auf die *Crédit-Mutuel-Gruppe* erlassen wurde, zu der *Arkéa* – in jüngster Zeit gegen den eigenen Willen – gehört. Grund für diesen Widerwillen ist eine Auseinandersetzung zwischen *Arkéa* und der Zentralorganisation dieser Gruppe französischer Genossenschaftsbanken, der *Confédération Nationale du Crédit Mutuel (CNCM)* und einer anderen Gruppe von Genossenschaftsbanken (der *CM11-CIC-Gruppe*). Siehe [Zusammenfassung der Urteile](#) (Englisch).

⁶ Im Zusammenhang mit dem [Projekt zur gezielten Überprüfung interner Modelle \(Targeted Review of Internal Models – TRIM\)](#); Bericht der EZB.

⁷ Der Ansatz des ABoR in Bezug auf die Begründung wurde im [Jahresbericht 2017](#) veröffentlicht: „Der administrative Ausschuss vertritt insbesondere die Auffassung, dass die Anforderungen an die Begründung umso höher sein müssen, je stärker die verhängten Maßnahmen in die Abläufe der betroffenen Institute eingreifen.“

Aufsichtsmaßnahmen sei „die Begründung umso wichtiger“ und solle „über den bloßen Verweis auf das Gesetz hinausgehen und die aufsichtsrechtliche Notwendigkeit für den Erlass des Beschlusses erläutern“.

2.2 Vereinbarkeit der Maßnahme mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit

Eng mit dem vorstehenden Punkt verbunden ist die zentrale Rolle, die dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit in den Stellungnahmen des ABoR zukommt, da dieser Grundsatz als Richtschnur für alle Maßnahmen von EU-Organen dienen sollte. Die Frage der Verhältnismäßigkeit wird in vielen Überprüfungsverfahren aufgeworfen. In einer frühen Stellungnahme forderte der ABoR die EZB auf, die Verhältnismäßigkeit ihres Beschlusses ausführlich zu erläutern und insbesondere auf die Auswirkungen einzugehen, die der Beschluss laut Antragsteller hätte.

Die Beurteilung der Verhältnismäßigkeit von Maßnahmen der EZB durch den ABoR, soweit sie von den Antragstellern infrage gestellt wird, ist insbesondere in den Fällen problematisch, in denen die EZB über einen Ermessensspielraum verfügt. Wenn die EZB ihren Ermessensspielraum ausnutzt, sollte sie in jedem Fall die Verhältnismäßigkeit ihrer Maßnahmen beurteilen und erläutern. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit wurde auch in Bezug auf Fristen für die Erfüllung einer von der EZB ausgehenden Anordnung oder Aufforderung berücksichtigt.

2.3 Auslegung des einheitlichen Regelwerks

Eng mit dem Begründungserfordernis verbunden ist die Frage, wie Begriffe des [einheitlichen Regelwerks](#) auszulegen sind. Wenn ein Beschluss der EZB auf einer Auslegung beruht, ohne dass erklärt wird, warum diese Auslegung gewählt und angewandt wurde, insbesondere bei einer Abweichung von den offiziellen Leitlinien der Regulierungsbehörden, hat der ABoR dies als eine „mangelnde Begründung“ beanstandet. Beispiele hierfür sind die Analyse des ABoR zur Auslegung des Begriffs „gemeinsame Kontrolle“ durch die EZB im Zusammenhang mit Artikel 22 der [Richtlinie 2013/34/EU](#) über den Jahresabschluss (bei beherrschendem Einfluss oder Kontrolle), die Quotenkonsolidierung gemäß Artikel 26 der Richtlinie 2013/34/EU bei Gemeinschaftsunternehmen und das Kriterium der „Integrität“ in den von den Europäischen Aufsichtsbehörden verabschiedeten Gemeinsamen Leitlinien zur aufsichtsrechtlichen Beurteilung des Erwerbs und der Erhöhung von qualifizierten Beteiligungen im Finanzsektor⁸.

Der ABoR setzt sich oft mit den Leitlinien der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde (EBA) auseinander, insbesondere im Zusammenhang mit den Anforderungen an die fachliche Qualifikation und persönliche Zuverlässigkeit von Mitgliedern des Leitungsorgans einer Bank ([EBA/GL/2012/06](#)), dem aufsichtlichen Überprüfungs- und Bewertungsprozess (Supervisory Review and Evaluation Process – SREP)

⁸ Gemeinsame Leitlinien zur aufsichtsrechtlichen Beurteilung des Erwerbs und der Erhöhung von qualifizierten Beteiligungen im Finanzsektor ([JC/GL/2016/01](#)), 20. Dezember 2016.

([EBA/GL/2014/13](#)) und der Punktbewertung von Instituten als „andere systemrelevante Institute“ ([EBA/GL/2014/10](#)). Die zuvor erwähnten Gemeinsamen Leitlinien zur aufsichtsrechtlichen Beurteilung des Erwerbs und der Erhöhung von qualifizierten Beteiligungen im Finanzsektor ([JC/GL/2016/01](#)) waren ebenfalls Gegenstand der Beratungen des ABoR. Die EBA-Leitlinien für die PD-Schätzung, die LDG-Schätzung und die Behandlung von ausgefallenen Risikopositionen ([EBA/GL/2017/16](#)) haben bei einigen Überprüfungen durch den ABoR eine Rolle gespielt. Ferner wurden auch EBA-Leitlinien herangezogen, die gemäß Artikel 396 Absatz 3 der Eigenkapitalverordnung (Capital Requirements Regulation – CRR) verabschiedet wurden ([EBA/GL/2021/09](#)). Wie alle zuständigen Behörden muss die EZB die Leitlinien einer EU-Regulierungsbehörde einhalten und jede Abweichung davon begründen.

2.4 Nicht ausreichend harmonisiertes nationales Recht

Unterschiedliche nationale aufsichtliche Vorschriften stellen die EZB und den ABoR vor eine Herausforderung. Dies wurde konkret im [Jahresbericht der EZB für 2015](#)⁹ und erneut im [Jahresbericht der EZB für 2016](#)¹⁰ thematisiert. Zum Status des nationalen „Rechts“ gibt es mitunter ebenfalls unterschiedliche Auffassungen, z. B. wenn es um ein Rundschreiben oder eine andere weniger formale Form der Kommunikation durch eine nationale Behörde geht.

2.5 Die Verteidigungsrechte im Fall des Entzugs der Zulassung: Klagebefugnis der Anteilseigner und der Leitungsorgane

Wie zuvor erwähnt, können Anteilseigner einer Bank nicht tätig werden, um die Interessen dieser Bank (und indirekt ihre eigenen Interessen) zu verteidigen, indem sie eine Überprüfung beantragen. Diese Frage stellte sich in Fällen, in denen betroffene Unternehmen bereits liquidiert oder ihre Leitungsorgane im Zuge der Liquidation oder durch die Bestellung eines Sonderverwalters aufgelöst worden waren.

Der Entzug der Zulassung von Trasta führte zu einer Überprüfung durch den ABoR und zog Gerichtsverfahren zwischen den Anteilseignern und der EZB bzw. der Europäischen Kommission nach sich. Der Europäische Gerichtshof hob eine frühere Entscheidung des Gerichts der Europäischen Union über die Klagebefugnis der

⁹ „Der administrative Ausschuss stellte eine mangelnde Harmonisierung bei der Umsetzung europäischer Rechtsvorschriften auf nationaler Ebene fest, und zwar in Bereichen wie der Bankenkonsolidierung und den „fit and proper“-Anforderungen. Bei der Bearbeitung der Überprüfungsanträge wurde ersichtlich, dass das breite Spektrum zulässiger Auslegungen durch die Kreditinstitute eine einheitliche Überprüfung der EZB-Beschlüsse erschwert.“ In einem gemeinsamen Beitrag, [The Administrative Board of Review of the European Central Bank: Experience After 2 Years](#), *European Business Organization Law Review*, vom September 2017, kommen Concetta Brescia Morra, Andrea Magliari and René Smits ebenfalls zu dem Schluss, dass die Vielfalt nationaler Rechtsvorschriften eine große Herausforderung für den ABoR ist.

¹⁰ Der Jahresbericht 2016 hält fest: „Die Überprüfung der EZB-Beschlüsse war insbesondere vor dem Hintergrund der regulatorischen Fragmentierung (aufgrund der unterschiedlichen Umsetzung europäischer Gesetze in nationales Recht) und der nach wie vor großen nationalen Ermessensspielräume schwierig.“

Anteilseigner auf:¹¹ Er beschloss im Einklang mit dem ursprünglichen Ansatz des ABoR,¹² die Anfechtung im Namen der Bank durch den ursprünglich bevollmächtigten Anwalt zuzulassen und verneinte die Klagebefugnis der Anteilseigner der Bank bei der Anfechtung des Entzugs der Zulassung.¹³

In der Rechtssache Nemea ging beim ABoR ein Antrag auf Überprüfung ein, der gemeinsam von Geschäftsführung und Anteilseignern der Bank gestellt wurde.¹⁴

Kürzlich hat das Gericht der Europäischen Union in einer Rechtssache, die ebenfalls den Entzug der Zulassung einer Bank und eine Überprüfung durch den ABoR betraf, die fehlende Klagebefugnis der Anteilseigner zur Anfechtung des Beschlusses der EZB bestätigt.¹⁵ Dieser Ansatz steht im Einklang mit der Entscheidung, der zufolge Anteilseigner nicht klagebefugt sind zur Anfechtung der Nichtabwicklungsentscheidungen des einheitlichen Abwicklungsausschusses im Fall der ABLV.¹⁶

2.6 Neue Entwicklungen und neue Sachverhalte

Eine besondere Herausforderung sind neue Entwicklungen, die nach dem angefochtenen Beschluss bekannt werden, oder neue Sachverhalte, die während des Überprüfungsverfahrens zu Tage treten. Bei einer administrativen Überprüfung muss beurteilt werden, ob der Rechtsakt mit dem Rechtsrahmen zu dem Zeitpunkt im Einklang steht, an dem die angefochtene Maßnahme verabschiedet wurde. Allerdings wird der ABoR neuen Sachverhalten, die in der Anhörung bekannt werden, Rechnung tragen. Außerdem wird er eine wesentliche Änderung der Lage, in der sich der Antragsteller befindet, nicht unberücksichtigt lassen. Bei einer relevanten Änderung „in der Realität“ nimmt der ABoR dies zur Kenntnis und schlägt dem Aufsichtsgremium die Berücksichtigung dieser Änderung vor.

Wenn das Aufsichtsgremium die Stellungnahme des ABoR erhält, prüft es den Fall erneut und kann alle relevanten Gesichtspunkte berücksichtigen. Dies wurde durch das Gericht der Europäischen Union in der Rechtssache *Versobank* bestätigt.¹⁷

¹¹ Beschluss vom 12. September 2017, *Trasta Komercbanka AS gegen EZB*, Rechtssache T-247/16, [ECLI:EU:T:2017:623](#), mit dem der Antrag von *Trasta Komercbanka* als unzulässig zurückgewiesen und der Antrag der Anteilseigner als zulässig angenommen wurde.

¹² Siehe Schlussanträge der Generalanwältin Kokott vom 11. April 2019 in den verbundenen Rechtssachen C-663/17 P, C-665/17 P und C-669/17 P, [ECLI:EU:C:2019:323](#), Nrn. 19 und 74.

¹³ Urteil vom 5. November 2019, *EZB gegen Trasta Komercbanka u. a.*, verbundene Rechtssachen C-663/17 P, C-665/17 P und C-669/17 P, [ECLI:EU:C:2019:923](#).

¹⁴ Siehe Beschluss vom 20. Dezember 2021, *Niemelä u. a. gegen EZB*, Rechtssache T-321/17, [ECLI:EU:T:2021:942](#), Rechtsmittel anhängig ([Rechtssache C-181/22 P](#)).

¹⁵ Urteil vom 6. Oktober 2021, *Ukrseļhosprom PCF und Versobank gegen EZB*, verbundene Rechtssachen T-351/18 und T-584/18, [ECLI:EU:T:2021:669](#), Rechtsmittel anhängig ([Rechtssache C-803/21 P](#)).

¹⁶ Beschluss vom 14. Mai 2020, *Bernis u. a. gegen SRB*, Rechtssache T-282/18, [ECLI:EU:T:2020:209](#), Urteil vom 24. Februar 2022, *Bernis u. a. gegen SRB*, Rechtssache C-364/20 P, [ECLI:EU:C:2022:115](#), und Urteil vom 6. Juli 2022, *ABLV Bank gegen SRB*, Rechtssache T-280/18, [ECLI:EU:T:2022:429](#), Rechtsmittel anhängig ([Rechtssache C-602/22 P](#)).

¹⁷ Urteil vom 6. Oktober 2021, *Ukrseļhosprom PCF und Versobank gegen EZB*, verbundene Rechtssachen T-351/18 und T-584/18, [ECLI:EU:T:2021:669](#), Absatz 79.

2.7 Anspruch auf rechtliches Gehör

Der ABoR ist zu dem Schluss gekommen, dass eine betrachtete Aufsichtsmaßnahme innerhalb einer angemessenen Frist in ihrem gesamten Umfang mit dem Antragsteller erörtert werden sollte, bevor ein endgültiger Beschluss erlassen wird, um einen wirksamen Anspruch auf rechtliches Gehör zu gewährleisten.

2.8 Gleiche Wettbewerbsbedingungen

Bei der Überprüfung einiger Fälle sah sich der ABoR mit dem Argument konfrontiert, dass ein EZB-Beschluss nicht auf gleiche Wettbewerbsbedingungen Rücksicht nehme, da er einen Nachteil für den Antragssteller auf dem Bankenmarkt darstelle. Der ABoR überprüft solche Fälle auf der Grundlage des Gleichheitsgrundsatzes und im Zusammenhang mit der Rolle der EZB-Bankenaufsicht bei der Förderung einheitlicher Aufsichtsstandards im gesamten Euroraum. Der ABoR hat in diesen Fällen betont, dass die EZB ihre Aufsichtsbefugnisse in allen teilnehmenden Mitgliedstaaten einheitlich und im Einklang mit den allgemeinen im Rechtsrahmen der Union festgelegten Grundsätzen ausüben sollte, um gleiche Wettbewerbsbedingungen zu gewährleisten.

2.9 Aussetzung der angefochtenen Entscheidung

Der ABoR ist zu dem Schluss gekommen, dass eine außergewöhnliche Situation wie die Coronavirus-Pandemie (Covid-19) die Aussetzung des Vollzugs eines Aufsichtsbeschlusses der EZB – unter Abwägung der relevanten Interessen – rechtfertigen könnte.

2.10 Veröffentlichung von Sanktionsmaßnahmen

Der ABoR ist zu dem Schluss gekommen, dass die Anonymisierung einer Sanktion nur dann gerechtfertigt ist, wenn eine Veröffentlichung erhebliche negative Auswirkungen auf den Antragsteller haben dürfte. Eine Veröffentlichung in anonymisierter Form ist nur in bestimmten Fällen zulässig. Die Veröffentlichung eines Sanktionsbeschlusses ist weder eine Sanktionsmaßnahme noch ein zusätzliches Element einer Sanktionsmaßnahme, sondern eine Anforderung des Gesetzgebers. Mit ihr soll die allgemeine abschreckende Wirkung einer Sanktion durch Unterrichtung der Öffentlichkeit sichergestellt werden. Die Beurteilung, ob eine Veröffentlichung dem Antragsteller einen unverhältnismäßigen Schaden zufügen würde,¹⁸ beschränkt sich auf die Feststellung der möglichen Folgen einer Veröffentlichung. Gesichtspunkte, die zuvor bei der Feststellung der

¹⁸ Eine negative Auswirkung auf den Ruf des beaufsichtigten Unternehmens und sein Ansehen am Markt wird als Konsequenz aus der Veröffentlichung einer Sanktion infolge eines Verstoßes gegen eine Aufsichtsvorschrift durch eine gesetzliche Veröffentlichungsanordnung akzeptiert. Ein darüber hinausgehender Schaden wird als unverhältnismäßiger Schaden für den Antragsteller betrachtet.

Verhältnismäßigkeit einer Sanktion berücksichtigt wurden, werden nicht erneut geprüft. Die Verhältnismäßigkeit des Beschlusses zur Veröffentlichung der Sanktion wird durch eine Beurteilung sichergestellt. Diese befasst sich mit den vom Gesetzgeber in Artikel 68 Absatz 2 der Eigenkapitalrichtlinie und Artikel 132 Absatz 1 der SSM-Rahmenverordnung vorgesehenen Ausnahmen, in denen eine Anonymisierung erfolgen sollte. Diesem Ansatz folgt auch das Gericht der Europäischen Union.¹⁹

2.11 Überblick öffentlich zugänglicher ABoR-Überprüfungen

Nachstehend folgt ein Überblick von ABoR-Fällen, die den Unionsgerichten zur weiteren Prüfung vorgelegt wurden. Dabei ging es um eine Reihe von Gesichtspunkten, insbesondere den Entzug einer Bankzulassung sowie die vorgelagerte Frage der Klagebefugnis von Anteilseignern in den Rechtssachen *Trasta* ([Rechtssache T-247/16](#) und [Rechtssache T-698/16](#)), *Niemelä u. a. gegen EZB* ([Rechtssache T-321/17](#)) und *Ukrseļhosprom PCF und Versobank gegen EZB* ([Rechtssache T-351/18](#) und [Rechtssache T-584/18](#)). Erwähnenswert sind zudem die Urteile in der Rechtssache *L-Bank* ([Rechtssache C-450/17 P](#)) zur Bedeutung, in der Rechtssache *Arkéa* ([Rechtssache C-152/18 P](#) und [Rechtssache C-153/18 P](#)), in Bezug auf einen SREP-Beschluss und zu weitreichenden Befugnissen der EZB gemäß Artikel 16 der SSM-Verordnung ([Rechtssache T-150/18](#) und [Rechtssache T-345/18](#)). In den Fällen zur *Crédit Agricole* ([Rechtssachen T-133/16 bis T-136/16](#)) ging es um die Kumulierung der geschäftsführenden Funktion und der Aufsichtsfunktion von Leitungsorganen: das Gericht der Europäischen Union kam zu demselben Schluss wie der ABoR, folgte dabei aber einer anderen Argumentation (siehe folgende [Zusammenfassung](#)). Die Verhängung von Sanktionen wurde in der *Rechtssache VQ gegen EZB* ([Rechtssache T-203/18](#)) vor Gericht verhandelt und [öffentlich verfügbare Informationen](#) über die Geldbuße zeigen, dass es in dem Fall um die *Banco Sabadell* geht, zu der der ABoR eine Stellungnahme abgegeben hatte.²⁰

Der ABoR gab in mehreren Fällen Stellungnahmen ab, in denen im Antrag auf gerichtliche Überprüfung keine vorherige administrative Überprüfung erwähnt wird oder in denen ein Gerichtsverfahren anhängig ist und noch keine gerichtliche Entscheidung vorliegt. Diese Überprüfungen durch den ABoR sind daher noch nicht öffentlich zugänglich.

¹⁹ Urteil vom 8. Juli 2020, *VQ gegen EZB*, Rechtssache T-203/18, [ECLI:EU:T:2020:313](#), Absätze 69-99.

²⁰ Urteil vom 8. Juli 2020, *VQ gegen EZB*, Rechtssache T-203/18, [ECLI:EU:T:2020:313](#), Absätze 7 und 8.

Öffentlich zugängliche ABoR-Überprüfungen	
Nummer der Rechtssache	Gegenstand
1 <i>L-Bank</i> (Rechtssachen T-122/15 und C-450/17 P)	Bedeutung von Kreditinstituten
2 <i>Arkéa</i> (Rechtssachen T-712/15, T-52/16, C-152/18 P und C-153/18 P)	SREP
3 <i>Crédit Agricole</i> (Rechtssachen T-133/16, T-134/16 und T-135/16)	Kumulierung der geschäftsführenden Funktion und der Aufsichtsfunktion von Leitungsorganen
4 <i>Trasta</i> (Rechtssachen T-247/16, T-698/16 und C-663/17 P, C-665/17 P und C-669/17 P)	Entzug der Zulassung als Kreditinstitut
5 <i>Niemelä u. a.</i> (Rechtssache T-321/17)	Entzug der Zulassung als Kreditinstitut
6 <i>BNP Paribas</i> (Rechtssachen T-150/18 und T-345/18)	SREP
7 <i>Ukrseľhosprom PCF</i> und <i>Versobank</i> (Rechtssachen T-351/18 und T-584/18)	Entzug der Zulassung als Kreditinstitut
8 <i>VQ</i> (Rechtssache T-203/18)	Sanktionen

Über die Urteile der Unionsgerichte hinaus waren laut dem ABoR diese allgemeinen Themen Gegenstand von Überprüfungsanträgen:

- Bedeutungsstatus ([Jahresbericht 2014](#))
- Corporate Governance
- Einhaltung von Aufsichtsanforderungen
- Entzug einer Zulassung ([Jahresbericht 2016](#), [Jahresbericht 2017](#), [Jahresbericht 2018](#) und [Jahresbericht 2019](#))
- Verwaltungsrechtliche Sanktionen, einschließlich der Anonymisierung von EZB-Beschlüssen ([Jahresbericht 2017](#) und [Jahresbericht 2019](#))
- Erwerb qualifizierter Beteiligungen ([Jahresbericht 2018](#) und [Jahresbericht 2019](#))
- interne Modelle ([Jahresbericht 2019](#) und [Jahresbericht 2020](#))
- Vor-Ort-Prüfungen ([Jahresbericht 2020](#))
- Befugnis zum Erlass von Aufsichtsmaßnahmen auf der Grundlage nationalen Rechts ([Jahresbericht 2021](#))

© Europäische Zentralbank, 2022

Postanschrift 60640 Frankfurt am Main, Deutschland
 Telefon +49 69 1344 0
 Website www.bankingsupervision.europa.eu

Alle Rechte vorbehalten. Die Anfertigung von Kopien für Ausbildungszwecke und nichtkommerzielle Zwecke ist mit Quellenangabe gestattet.

Fachterminologie kann im [SSM-Glossar](#) (nur auf Englisch verfügbar) nachgeschlagen werden.